



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise

Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 20. Mai 2020 die folgende Neufassung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 14/20 vom 16. Januar 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b) NHG in seiner Sitzung am 20. Mai 2020 genehmigt.

ABSCHNITT I

1. Allgemeines

Angesichts der Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zuletzt insbesondere der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. Nr. 13/2020, S. 97), können noch ausstehende Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen aus dem Wintersemester 2019/20 sowie die Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Sommersemesters 2020 Abweichung von den geltenden Regelungen Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 62/17 vom 24. Juli 2017), und der dazugehörigen fachspezifischen Anlagen alternativ wie in dieser Anlage beschrieben durchgeführt werden.

2. Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen

Die betreffenden Lehrveranstaltungen aus dem Wintersemester 2019/20 und im Sommersemester 2020 können in den Lehrveranstaltungsformen gem. § 6 RPO mittels von der Leuphana bereitgestellten digitalen Tools (z. B. Telefon-/Videokonferenzen, Online-Plattformen, etc.) durchgeführt werden. Sofern eine solche alternative Durchführung für einzelne Lehrveranstaltungen nicht möglich ist (z. B. Exkursionen, Projekte, etc.), treffen die Studiengangsleitungen in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen geeignete Maßnahmen und geben diese den Studierenden in geeigneter Weise bekannt.

3. Alternative Prüfungsdurchführung

	Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungsdurchführungen
3.1	Klausur (gem. § 8 Abs. 3 RPO)	<p>Klausuren können alternativ in folgenden Varianten durchgeführt werden:</p> <p>a) Klausur mit unmittelbarer Online-Bearbeitungszeit gem. der Zeitangabe in den fachspezifischen Anlagen:</p> <p>Der*Die Prüfer*In stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. MOODLE) bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge melden sich über die Online-Plattform bzw. die Software an und erhalten dort in dem festgelegten Zeitfenster die Prüfungsaufgaben zur unmittelbaren digitalen Bearbeitung. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p> <p>b) Klausur mit ausgeweiteter Bearbeitungszeit:</p> <p>Der*Die Prüfer*In stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. MOODLE) als Download bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Prüflinge bearbeiten innerhalb von sechs bis 24 Stunden die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per Upload-Funktion der bereitgestellten Online-Plattform oder Software der*dem Prüfenden. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p> <p>c) Klausur mit unmittelbarer Bearbeitungszeit:</p> <p>Der*Die Prüfer*In stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. MOODLE) als Download bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Prüflinge bearbeiten innerhalb des gem. FSA definierten Bearbeitungszeitraumes + 15 Minuten (Zugabe für technischen Aufwand) die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per Upload-Funktion der bereitgestellten Online-Plattform oder Software der*dem Prüfenden. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p> <p>Sofern Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. den Buchstaben a)-c) für nicht geeignet halten, führen sie, vorbehaltlich der unter Ziff. 1 genannten staatlichen Maßnahmen im Prüfungszeitpunkt, in Abstimmung mit den Studiengangsleitungen und den Modulverantwortlichen die Klausur gem. den geltenden Regelungen der RPO und der einschlägigen fachspezifischen Anlagen in Präsenz durch. Zugleich wählen die Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. der Buchstaben a)-c) für den Fall, dass im Prüfungszeitpunkt die unter Ziff. 1 genannten staatlichen Maßnahmen einer Durchführung der Klausuren in Präsenz entgegenstehen. Beide Alternativen müssen den Studierenden bei der Prüfungsanmeldung bekannt sein.</p>
3.2	Mündliche Prüfung (gem. § 8 Abs. 4 RPO)	Die mündliche Prüfung, einschließlich derjenigen zur Bachelor-Arbeit, kann im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchgeführt werden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
3.3	Referat (gem. § 8 Abs. 19 RPO)	Für den Teil des mündlichen Vortrags des Referats gilt Ziff. 3.2 entsprechend.
3.4	Berufspraktische Übung (gem. § 8 Abs. 8 RPO)	Für die berufspraktische Übung gilt Ziff. 3.2 entsprechend.
3.5	Kolloquium (gem. § 8 Abs. 9 RPO)	Für das Kolloquium gilt Ziff. 3.2 entsprechend.
3.6	Präsentation (gem. § 8 Abs. 11 RPO)	Für die Präsentation gilt Ziff. 3.2 entsprechend.

Bei der Ausgestaltung der alternativen Prüfungsdurchführung ist der angesetzte Workload des jeweiligen Moduls zu beachten.

4. Die Prüfenden geben den Studierenden Gelegenheit, sich mit der alternativen Prüfungsdurchführung vertraut zu machen, z. B. durch eine Erprobung der bereitgestellten Online-Plattform bzw. Software oder die Durchführung einer Probeklausur. Hat das Angebot oder das ausnahmsweise fehlende Angebot einer alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Sommersemester 2020 gem. Ziff. 2 und 3 zur Folge, dass ein regulärer Studienabschluss in Regelstudienzeit im Sommersemester 2020 nicht möglich ist, können Studierende auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einer abweichenden Prüfungsleistung zugelassen werden.

5. Nehmen Studierende das alternative Lehr- und Prüfungsangebot gem. Ziff. 2 und 3 nicht in Anspruch, können sie die entsprechenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen im nächsten regulären Turnus, frühestens jedoch ab dem Wintersemester 2020/2021, wahrnehmen.

6. Nutzen Studierende das alternative Prüfungsangebot gem. Ziff. 3, nehmen sie die damit verbundene Abweichung von den Prüfungsbedingungen in der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung und der dazugehörigen fachspezifischen Anlage bewusst in Kauf.

7. Abweichend von den §§ 7 und 8 RPO gelten für die Abgabe von schriftlichen Arbeiten und von Abschlussarbeiten folgende Regelungen:

7.1	Abgabe Abschlussarbeit (gem. § 8 Abs. 18 Satz 1 RPO)	Wenn die unter Ziff. 1 genannten staatlichen Maßnahmen der Einhaltung der Formvorgaben zur Abgabe von Bachelor-Arbeiten entgegen stehen, können Studierende ihre Abschlussarbeit ausschließlich in digitaler Form per E-Mail direkt an die beiden Prüfer*innen sowie in Kopie (cc) an infoportal@leuphana.de . Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
7.2	Abgabe sonstiger schriftlicher Arbeiten außer Klausuren und Abschlussarbeiten (gem. § 8 Abs. 18 Satz 2 RPO)	Die sonstigen schriftlichen Arbeiten können in digitaler Form übermittelt werden, wenn die unter Ziff. 1 genannten staatlichen Maßnahmen der Einhaltung der Formvorgaben zur Abgabe schriftlicher Arbeiten entgegen stehen. Die Prüflinge nutzen für diesen Fall die Upload-Funktion der von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. MOODLE) als Download bereit. Dabei gewährleistet die*der Prüfende die Dokumentation des rechtzeitigen Eingangs der bearbeiteten Prüfungen.
7.3	Schriftliche Erklärung gem. § 8 Abs. 19 RPO)	Die digital übermittelte schriftliche Arbeit und die Abschlussarbeit müssen die unterschriebene (als Foto, Scan o. Ä.) Erklärung gem. § 8 Abs. 18 RPO beifügen.

8. Die Regelungen zum Rücktritt von der Prüfungsleistung gem. § 13 RPO und zum Nachteilsausgleich gem. § 9 RPO bleiben unberührt.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt am Tag nach der Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Zugleich tritt die Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatstudien der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise vom 15. April 2020 (Leuphana Gazette Nr. 47/20 vom 24. April 2020) außer Kraft.

